

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

75. Jahrgang Nr. 23

Berlin, den 3. September 2019

03227

22.8.2019	Gesetz zu dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG	530
	206-1	
22.8.2019	Berliner Ausführungsgesetz zum Pflegeberufgesetz (BlnAGPflBG)	534
	2124-6	
22.8.2019	Gesetz zum Sechsten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien	536
	2251-3	

Gesetz

zu dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG

Vom 22. August 2019

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Zustimmung zum Staatsvertrag

(1) Dem vom 15. bis zum 21. März 2019 unterzeichneten „Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG“ (Erster IT-Änderungsstaatsvertrag) zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt.

(2) Der Erste IT-Änderungsstaatsvertrag wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

Artikel 2

Inkrafttreten, Bekanntmachungen

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Vorschriften des Ersten IT-Änderungsstaatsvertrags nach seinem Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 inkrafttreten, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu geben. Für den Fall, dass der Erste IT-Änderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 gegenstandslos wird oder nach seinem Artikel 1 § 12 Absatz 2 außer Kraft tritt, ist dies ebenfalls im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu geben.

(3) Der Regierende Bürgermeister wird ermächtigt, gemäß Artikel 2 des Ersten IT-Änderungsstaatsvertrages den Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG in der am Tag des Inkrafttretens des Ersten IT-Änderungsstaatsvertrags geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Berlin, den 22. August 2019

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Ramona P o p
Bürgermeisterin

Anlage zu Artikel 1 Absatz 2

Erster Staatsvertrag**zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91**

Das Land Baden-Württemberg,
 der Freistaat Bayern,
 das Land Berlin,
 das Land Brandenburg,
 die Freie Hansestadt Bremen,
 die Freie und Hansestadt Hamburg,
 das Land Hessen,
 das Land Mecklenburg-Vorpommern,
 das Land Niedersachsen,
 das Land Nordrhein-Westfalen,
 das Land Rheinland-Pfalz,
 das Saarland,
 der Freistaat Sachsen,
 das Land Sachsen-Anhalt,
 das Land Schleswig-Holstein und
 der Freistaat Thüringen

sowie die
 Bundesrepublik Deutschland (im Weiteren „der Bund“ genannt)
 schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1**Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG**

Der Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG vom 20. November 2009 (BGBl. 2010 I S. 662) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgende Kurzbezeichnung angefügt:
 „(IT-Staatsvertrag)“.
2. Nach der Überschrift wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht

Präambel

Abschnitt I	Der IT-Planungsrat
	§ 1 Einrichtung, Aufgaben, Beschlussfassung
Abschnitt II	Gemeinsame Standards und Sicherheitsanforderungen, Informationsaustausch
	§ 2 Festlegung von IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards
	§ 3 Aufgaben im Bereich Verbindungsnetz
	§ 4 Informationsaustausch
Abschnitt III	Gemeinsame Einrichtung zur Unterstützung des IT-Planungsrats
	§ 5 Errichtung und Aufgaben
	§ 6 Trägerschaft, Dienstherrenfähigkeit, anwendbares Recht

§ 7	Organe
§ 8	Aufsicht
§ 9	Finanzierung
§ 10	Unzulässigkeit eines Insolvenzverfahrens
Abschnitt IV	Schlussbestimmungen
§ 11	Änderung, Kündigung
§ 12	Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung“.

3. In der Präambel werden im ersten Spiegelstrich die Wörter „Artikel 91c Absatz 1 und Absatz 2“ durch die Wörter „Artikel 91c Absatz 1 und 2“ ersetzt.
4. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird der Doppelpunkt gestrichen.
 - bbb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
 „3. koordiniert und unterstützt die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen;“.
 - ccc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die Wörter „die Projekte zu Fragen“ werden durch die Wörter „Projekte und Produkte“ ersetzt und die Wörter „(E-Government-Projekte)“ werden gestrichen.
 - ddd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und die Wörter „§ 4 dieses Vertrages“ werden durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
 „Der IT-Planungsrat bedient sich zu seiner Unterstützung nach Maßgabe der §§ 5 bis 10 einer gemeinsamen Einrichtung.“
 - b) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „11“ durch das Wort „elf“ ersetzt.
5. § 2 wird aufgehoben.
6. § 3 wird § 2 und in Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „soweit nicht eine spezialgesetzliche Regelungsbefugnis vorliegt.“ ersetzt.
7. Der bisherige § 4 wird § 3 und die Angabe „Grundgesetz“ wird durch die Wörter „des Grundgesetzes“ ersetzt.
8. Der bisherige § 5 wird § 4.
9. Nach § 4 wird folgender Abschnitt III eingefügt:

„Abschnitt III
 Gemeinsame Einrichtung zur
 Unterstützung des IT-Planungsrats

§ 5
 Errichtung und Aufgaben

- (1) Die Vertragspartner errichten mit Wirkung zum 1. Januar 2020 eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsame Anstalt). Sie trägt die Bezeichnung „FITKO“ (Föderale IT-Koopera-

tion) und hat ihren Sitz in Frankfurt am Main. Die gemeinsame Anstalt hat die Aufgabe, den IT-Planungsrat organisatorisch, fachlich und bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 zu unterstützen. Das Nähere regelt der IT-Planungsrat durch einstimmigen Beschluss und trifft dabei insbesondere Regelungen zu den Aufgaben, Befugnissen, der Wirtschaftsführung und Leitung der gemeinsamen Anstalt und ihrer Organe (Gründungsbeschluss).

(2) Der Gründungsbeschluss soll vorsehen, dass die gemeinsame Anstalt die Aufgaben bestehender Strukturen für Projekte und Produkte des IT-Planungsrats übernimmt. Er kann eine Rechtsnachfolge vorsehen und die hierzu bestehenden Verwaltungsabkommen außer Kraft setzen.

(3) Änderungen des Gründungsbeschlusses bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des IT-Planungsrats.

(4) Zur Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben soll sich die gemeinsame Anstalt Dritter bedienen.

§ 6

Trägerschaft, Dienstherrnfähigkeit, anwendbares Recht

(1) Träger der gemeinsamen Anstalt sind die Vertragspartner zu gleichen Teilen. Die Anteile an der gemeinsamen Anstalt sind nicht übertragbar.

(2) Die gemeinsame Anstalt besitzt Dienstherrnfähigkeit.

(3) Für die Errichtung und den Betrieb der gemeinsamen Anstalt gilt das hessische Landesrecht, soweit in diesem Staatsvertrag, im Gründungsbeschluss oder in der Satzung der gemeinsamen Anstalt nichts anderes bestimmt ist. Für die Beamten der gemeinsamen Anstalt findet daneben das Beamtenstatusgesetz Anwendung. Für die Beschäftigten und Auszubildenden der gemeinsamen Anstalt gilt der Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) beziehungsweise der Tarifvertrag für Auszubildende des Landes Hessen in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-H BBiG) einschließlich der diese Tarifverträge ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung. Beschäftigte nach Satz 3 können in einem außertariflichen Beschäftigungsverhältnis beschäftigt werden, soweit dies für die Durchführung der Aufgaben erforderlich ist und der Stellenplan eine entsprechende Ermächtigung enthält.

(4) Die gemeinsame Anstalt kann mit Zustimmung des Sitzlandes Aufgaben der Personalverwaltung und Personalwirtschaft einschließlich der Verarbeitung der hierfür erforderlichen Personalakten auf Dienststellen des Sitzlandes übertragen. Diesen Stellen dürfen personenbezogene Daten der Beschäftigten übermittelt werden, soweit deren Kenntnis zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(5) Der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag über die Verteilung der Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln ist anzuwenden.

§ 7

Organe

(1) Die gemeinsame Anstalt wird von einem Präsidenten geleitet und vertreten. Er wird hierbei vom Verwaltungsrat beaufsichtigt.

(2) Der IT-Planungsrat nimmt die Funktion des Verwaltungsrats wahr. Entscheidungen des IT-Planungsrats, die er als Verwaltungsrat über Angelegenheiten der gemeinsamen Anstalt trifft, erfolgen nach Maßgabe des § 1 Absatz 7 Satz 1, soweit dieser Vertrag oder der Gründungsbeschluss keine abweichende Regelung enthält. Handelt es sich bei diesen Entscheidungen um die Satzung der gemeinsamen Anstalt und ihre Änderungen, so sind diese im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(3) Der Präsident wird vom IT-Planungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig. Der Präsident beruft einen Vertreter für den Fall seiner Abwesenheit.

§ 8

Aufsicht

Die gemeinsame Anstalt unterliegt der Rechtsaufsicht der Vertragspartner. Die Rechtsaufsicht wird vom Sitzland ausgeübt. Das Sitzland stellt vor der Ausübung von aufsichtlichen Maßnahmen mit den Vertragspartnern Einvernehmen her, sofern nicht ein Eilfall entgegensteht. Jeder Vertragspartner kann beim Sitzland aufsichtliche Maßnahmen beantragen. Zuständige Stellen für Angelegenheiten der Rechtsaufsicht durch die Vertragspartner sind die Ministerien oder die Behörden, denen die jeweiligen Vertreter für Informationstechnik als Mitglieder des IT-Planungsrats (§ 1 Absatz 2) angehören.

§ 9

Finanzierung

(1) Die gemeinsame Anstalt erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Vertragspartnern Finanzmittel nach Maßgabe des Wirtschaftsplans und der jeweiligen Haushalte des Bundes und der Länder.

(2) Für die Jahre 2020 bis 2022 verpflichten sich die Vertragspartner darüber hinaus, ein Digitalisierungsbudget im Umfang von bis zu 180 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen. Mit dem Digitalisierungsbudget sollen Projekte und Produkte für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen, die auf allen föderalen Ebenen zum Einsatz kommen, unterstützt werden. Das Digitalisierungsbudget sowie die daraus zu finanzierenden Projekte und Produkte werden im Wirtschaftsplan gesondert ausgewiesen.

(3) Der Wirtschaftsplan und seine Änderungen werden durch den IT-Planungsrat gemäß § 1 Absatz 7 beschlossen. Der Wirtschaftsplan sowie eventuelle Änderungen bedürfen der Zustimmung der Finanzministerkonferenz und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen. Sie sind der Konferenz des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefs der Staats- und Senatskanzleien nach § 1 Absatz 1 Satz 2 vorzulegen.

(4) Die Finanzierung der gemeinsamen Anstalt und ihrer Aufgaben erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel, erweitert um einen festen Finanzierungsanteil des Bundes in Höhe von 25 Prozent, soweit im Wirtschaftsplan für einzelne Projekte oder Produkte keine abweichende Regelung getroffen wird. Das Sitzland trägt vorweg eine Sitzlandquote. Diese beträgt 10 Prozent der Personal- und Verwaltungskosten der FITKO, ohne die auf das Digitalisierungsbudget entfallenden Beträge. Für die über das Digitalisierungsbudget nach Absatz 2 zu finanzierenden Projekte und Produkte wird der Königsteiner Schlüssel mit einem festen Finanzierungsanteil des Bundes in Höhe von 35 Prozent zugrunde gelegt.

(5) Die Ausführung des Wirtschaftsplans steht unter dem Vorbehalt der jeweiligen haushaltsrechtlichen Ermächtigung der Vertragspartner.

(6) Die Rechnungshöfe der Vertragspartner prüfen die Haushalts- und Wirtschaftsführung der gemeinsamen Anstalt.

(7) Die Zuweisung der Finanzmittel aus dem Wirtschaftsplan für das erste Halbjahr 2020 erfolgt zum 2. Januar 2020. Zur Sicherstellung der unterbrechungsfreien Auszahlung der Besoldung der Beamten, die zum 1. Januar 2020 von einem Dienstverhältnis bei einem der Vertragspartner in die gemeinsame Anstalt wechseln, wird der abgebende Vertragspartner die Besoldung für den Januar 2020 auszahlen. Er erlangt einen Rückzahlungsanspruch in voller Höhe der geleisteten Zahlungen gegenüber der gemeinsamen Anstalt.

§ 10

Unzulässigkeit eines Insolvenzverfahrens

Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der gemeinsamen Anstalt ist unzulässig.“

10. Der bisherige Abschnitt III wird Abschnitt IV.

11. Der bisherige § 6 wird § 11 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „an die Geschäftsstelle“ durch die Wörter „an die gemeinsame Anstalt“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Mit Wirksamkeit der Kündigung endet die Trägerschaft an der gemeinsamen Anstalt.“
- bb) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „§ 7 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 2“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Die gemeinsame Anstalt besteht unter der Trägerschaft der übrigen Vertragspartner weiter. Zwischen den verbleibenden Vertragspartnern und dem kündigenden Vertragspartner wird eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Auseinandersetzung, insbesondere über die Verteilung des Aktivvermögens sowie die Übernahme der bestehenden Verbindlichkeiten und Versorgungslasten, geschlossen. In der Auseinandersetzungsvereinbarung sind auch die Konsequenzen für das Personal der gemeinsamen Anstalt zu regeln. Eine Kündigung nach Absatz 2 wird erst wirksam, wenn die Auseinandersetzungsvereinbarung vorliegt.“
12. Der bisherige § 7 wird § 12 und wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Die gemeinsame Anstalt gilt mit dem Wirksamwerden der Kündigung des zuletzt kündigenden Vertragspartners als aufgelöst.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Im Falle des Absatzes 2 gilt § 11 Absatz 4 Satz 2 entsprechend. Die Vertragspartner regeln die Übernahme von Beamten und Versorgungsempfängern der gemeinsamen Anstalt durch einen oder mehrere Vertragspartner im Rahmen der Auseinandersetzungsvereinbarung einvernehmlich, § 6 Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden. Es gelten die Regelungen des dritten Abschnitts des Beamtenstatusgesetzes und des Hessischen Beamtengesetzes über den vollständigen Übergang der Aufgaben einer Körperschaft auf mehrere andere entsprechend. Die Vertragspartner sollen den Tarifbeschäftigten (einschließlich der Auszubildenden) der gemeinsamen Anstalt ein Übernahmeangebot zu einem oder mehreren der Vertragspartner stellen. Kündigungen der Vertragspartner, die zur Auflösung der gemeinsamen Anstalt nach Absatz 2 führen, werden erst wirksam, wenn die Auseinandersetzungsvereinbarung vorliegt.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Beteiligten“ durch das Wort „Vertragspartner“ ersetzt und wird jeweils nach dem Wort „Vertrages“ sowie dem Wort „widersprechen“ ein Komma eingefügt.
- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) Die nach § 2 des IT-Staatsvertrags in der Fassung vom 1. April 2010 beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eingerichtete Geschäftsstelle wird bis zum 30. Juni 2020 fortgeführt. Danach gehen die Aufgaben der Geschäftsstelle auf die gemeinsame Anstalt über. Die gemeinsame Anstalt tritt insoweit in die Rechtsnachfolge ein.“

Artikel 2 Bekanntmachungserlaubnis

Der Bund und die Länder können den Wortlaut des IT-Staatsvertrags in der am Tag des Inkrafttretens nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 1

geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt und in den jeweiligen Landesgesetzblättern bekannt machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt wurde. Sind bis zum 30. September 2019 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt Bund und Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

Für die Bundesrepublik Deutschland	
Berlin, den 19.03.2019	<i>Horst Seehofer</i>
Für das Land Baden-Württemberg:	
Berlin, den 15.03.2019	<i>Winfried Kretschmann</i>
Für den Freistaat Bayern:	
Berlin, den 15.03.2019	<i>Markus Söder</i>
Für das Land Berlin:	
Berlin, den 15.03.2019	<i>Michael Müller</i>
Für das Land Brandenburg:	
Berlin, den 15.03.2019	<i>Dietmar Woidke</i>
Für die Freie Hansestadt Bremen:	
Berlin, den 15.03.2019	<i>Carsten Sieling</i>
Für die Freie und Hansestadt Hamburg:	
Berlin, den 15.03.2019	<i>Peter Tschentscher</i>
Für das Land Hessen:	
Berlin, den 15.03.2019	<i>Volker Bouffier</i>
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:	
Berlin, den 21.03.2019	<i>Manuela Schwesig</i>
Für das Land Niedersachsen:	
Berlin, den 21.03.2019	<i>Stephan Weil</i>
Für das Land Nordrhein-Westfalen:	
Berlin, den 21.03.2019	<i>Armin Laschet</i>
Für das Land Rheinland-Pfalz:	
Berlin, den 15.03.2019	<i>Malu Dreyer</i>
Für das Saarland:	
Berlin, den 15.03.2019	<i>Tobias Hans</i>
Für den Freistaat Sachsen:	
Berlin, den 15.03.2019	<i>Michael Kretschmer</i>
Für das Land Sachsen-Anhalt:	
Berlin, den 15.03.2019	<i>Reiner Haseloff</i>
Für das Land Schleswig-Holstein:	
Berlin, den 21.03.2019	<i>Daniel Günther</i>
Für den Freistaat Thüringen:	
Berlin, den 21.03.2019	<i>Bodo Ramelow</i>

Berliner Ausführungsgesetz zum Pflegeberufegesetz (BlnAGPflBG)

Vom 22. August 2019

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Verordnungsermächtigungen

(1) Die für die Pflege zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über:

1. die Struktur und Dauer der Ausbildung zur Pflegefachfrau und zum Pflegefachmann ergänzend zu den Vorgaben des § 6 des Pflegeberufegesetzes und des § 1 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung sowie über die Vorgabe zentraler Prüfungsaufgaben gemäß § 14 Absatz 4 Satz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung; die für die Pflege zuständige Senatsverwaltung kann insbesondere einen einheitlichen Ausbildungsbeginn, die Dauer und Struktur der Ausbildung in Teilzeitform sowie landeseinheitliche Prüfungstermine bestimmen,
2. den Erlass eines verbindlichen Lehrplans als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula der Pflegeschulen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 des Pflegeberufegesetzes, unter Beachtung der Vorgaben der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung, soweit nicht schon anderweitig ermächtigt; insbesondere über die Gegenstände des Lehrplans, die Ausgestaltung des Unterrichts zur Vermittlung der Kompetenzen im Sinne des § 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung sowie deren Berücksichtigung in der Zwischen- und Abschlussprüfung,
3. die Bildung der Noten für die Zeugniserteilung durch die Pflegeschulen für die im Unterricht und in der praktischen Ausbildung erbrachten Leistungen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung sowie über die Konzeption der Zwischenprüfung gemäß § 7 Satz 5 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung,
4. die Geeignetheit von Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Pflegeberufegesetzes zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung gemäß § 7 Absatz 5 des Pflegeberufegesetzes, wobei ein angemessenes Verhältnis von Auszubildenden zu den Pflegefachkräften gewährleistet sein muss; die für die Pflege zuständige Senatsverwaltung kann insbesondere das Nähere über die Art der Einrichtungen, die Ausbildungsinfrastruktur in den Einrichtungen, die Mindestanforderungen zur fachlichen und personellen Besetzung der Einrichtungen und über die berufsfeldspezifischen Anforderungen sowie über den für die praktische Ausbildung notwendigen pflegerischen Anteil bestimmen, soweit von der Verordnungsermächtigung nach § 4 Satz 1 Nummer 4 des Gesundheitsschulenerkennungsgesetzes für die Pflegeberufe nach dem Pflegeberufegesetz kein Gebrauch gemacht wurde,
5. die Mindestanforderungen für die Pflegeschulen gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 und 2 des Pflegeberufegesetzes und kann weitere, auch darüber hinaus gehende Anforderungen festlegen sowie die Anforderungen an die Lehrkräfte gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes für die Durchführung des theoretischen Unterrichts nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeberufegesetzes befristet bis zum 31. Dezember 2029 regeln, inwieweit die erforderliche Hochschulbildung nicht oder nur für einen Teil der Lehrkräfte auf Master- oder vergleichbarem Niveau vorliegen muss; die für die Pflege zuständige Senatsverwaltung kann insbesondere das Nähere über die personelle, räumliche und sachliche Ausstattung der Pflegeschule und über die Erhebung, Qualität und Dokumentation der Nachweise nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeberufegesetzes bestimmen, soweit von der Verordnungsermächtigung nach § 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Gesundheitsschulenerkennungsgesetzes für die Pflegeberufe nach dem Pflegeberufegesetz kein Gebrauch gemacht wurde,
6. die Kooperationsverträge nach § 6 Absatz 4 des Pflegeberufegesetzes zwischen der Pflegeschule, dem Träger der praktischen Ausbildung und den weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung,
7. die Errichtung einer Ombudsstelle gemäß § 7 Absatz 6 des Pflegeberufegesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der oder dem Auszubildenden und dem Träger der praktischen Ausbildung; die für die Pflege zuständige Senatsverwaltung kann insbesondere das Nähere über die Bestellung, die Amtsdauer und die Amtsführung der Mitglieder der Ombudsstelle sowie die ihnen zu gewährende Erstattung von Barauslagen und Entschädigung für Zeitaufwand, über die Führung der Geschäfte der Ombudsstelle und über das Verfahren und die Verfahrensgebühren bestimmen,
8. die Konzeption, die Gliederung und den Inhalt der berufspädagogischen Zusatzqualifikation für die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter nach § 4 Absatz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung; wobei bei der Konzeption der Weiterbildung die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Ausbildung zur Pflegefachfrau und zum Pflegefachmann, die Entwicklung eines beruflichen Selbstverständnisses in der Praxisanleitung, die Ermöglichung des individuellen Lernens, die Planung, die Durchführung und Auswertung des Anleitungsprozesses, die Beurteilung und Bewertung des Ausbildungsgeschehens und der Auszubildenden sowie die Vorbereitung, die Durchführung und Evaluation der praktischen Anleitung berücksichtigt werden müssen,
9. die Möglichkeit der Überleitung einer vor Außerkräfttreten des Krankenpflegegesetzes nach den Vorschriften des Krankenpflegegesetzes begonnenen Ausbildung in die neue Pflegeausbildung nach den §§ 5 bis 36 des Pflegeberufegesetzes gemäß § 66 Absatz 1 Satz 3 des Pflegeberufegesetzes,
10. die Möglichkeit der Überleitung einer vor Außerkräfttreten des Altenpflegegesetzes nach den Vorschriften des Altenpflegegesetzes begonnenen Ausbildung in die neue Pflegeausbildung nach den §§ 5 bis 36 des Pflegeberufegesetzes gemäß § 66 Absatz 2 Satz 3 des Pflegeberufegesetzes,
11. die Bestimmung der zuständigen Stelle gemäß § 26 Absatz 6 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes; insbesondere über deren Aufgaben nach § 26 Absatz 4 des Pflegeberufegesetzes,
12. das in der Umlageordnung nach § 56 Absatz 3 Nummer 3 des Pflegeberufegesetzes geregelte Verfahren gemäß § 33 Absatz 4 Satz 5 des Pflegeberufegesetzes; die für die Pflege zuständige Senatsverwaltung kann insbesondere allgemeine Begriffsbestimmungen und ergänzende Regelungen zu den Mitteilungspflichten, der Zurückweisung mitgeteilter Angaben und der Festsetzung des Finanzierungsbedarfs bestimmen,
13. das Prüfverfahren der Ausgleichszuweisungen gemäß § 34 Absatz 6 Satz 3 des Pflegeberufegesetzes; insbesondere über die

Erhebung, Qualität und Dokumentation der nach den Vorschriften des Pflegeberufgesetzes und der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung der zuständigen Stelle vorzulegenden Dokumente und von ihr geforderten Nachweise sowie über die Einzelheiten der Abrechnung und der Rückforderung von Überzahlungen, soweit nicht das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit von der Ermächtigung nach § 56 Absatz 3 Nummer 4 des Pflegeberufgesetzes Gebrauch machen,

14. das Verfahren zur Bemessung des auf die einzelnen ambulanten Einrichtungen entfallenden Anteils gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 der Pflegeberufe- Ausbildungsfinanzierungsverordnung.

(2) Die für die Pflege zuständige Senatsverwaltung wird ferner dazu ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur zeitlichen Erprobung von Konzepten zur Durchführung der schulischen und praktischen Ausbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes Abweichungen von den §§ 6, 7 und 10 des Pflegeberufgesetzes und den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 56 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes, die sich nicht auf die Inhalte der Prüfungsvorgaben beziehen, zuzulassen, sofern das Erreichen der Ausbildungsziele nach § 5 des Pflegeberufgesetzes nicht gefährdet wird und die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2019/608 (ABl. L 104 vom 15.4.2019, S. 1) geändert worden ist, gewährleistet ist. Dabei können Teile des theoretischen Unterrichts nach § 6 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes als Fernunterricht erteilt werden.

(3) Die für die hochschulische Pflegeausbildung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die landesrechtliche Genehmigung festzulegen, auf deren Grundlage nach § 38 Absatz 3 Satz 4 des Pflegeberufgesetzes ein geringerer Anteil der Praxiseinsätze in Einrichtungen durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule ersetzt werden können.

§ 2

Zuständige Landesbehörden

Nach § 49 des Pflegeberufgesetzes werden zur Durchführung des Pflegeberufgesetzes als zuständige Behörden bestimmt:

1. das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin als zuständige Behörde nach § 7 Absatz 5 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 1, § 13 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes sowie nach § 46 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, § 47, § 48, § 50 Absatz 1 und 2, § 51 Absatz 1, 3 und 4 Satz 1 und § 52 des Pflegeberufgesetzes,
2. das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin als zuständige Stelle nach § 26 Absatz 4 des Pflegeberufgesetzes,
3. die für die Pflege zuständige Senatsverwaltung als zuständige Behörde nach § 26 Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 und § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Pflegeberufgesetzes, als weitere Behörde gemäß § 26 Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit § 36 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes sowie als Rechtsaufsicht über die zuständige Stelle gemäß § 26 Absatz 6 Satz 3 des Pflegeberufgesetzes,
4. die für die hochschulische Pflegeausbildung zuständige Senatsverwaltung als zuständige Behörde nach § 38 Absatz 2, § 39 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 des Pflegeberufgesetzes.

§ 3

Inkrafttreten

§ 1 Absatz 1 Nummer 9 bis 14 und § 2 Nummer 2 und 3 treten am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2020 in Kraft.

Berlin, den 22. August 2019

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Ramona P o p

Bürgermeisterin

Gesetz
zum Sechsten Staatsvertrag zur Änderung des
Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen
Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien

Vom 22. August 2019

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung zu dem Staatsvertrag

Dem am 26. März und 4. April 2019 unterzeichneten Sechsten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Bekanntmachungserlaubnis

Der Regierende Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien in der vom Inkrafttreten des Sechsten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien an geltenden Fassung bekannt zu machen.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Berlin, den 22. August 2019

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

R a l f W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

R a m o n a P o p

Bürgermeisterin

Anlage zu § 1 Satz 2

Sechster Staatsvertrag
zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit
zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien

Das Land Berlin und das Land Brandenburg schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1
Änderung des Staatsvertrages über
die Zusammenarbeit zwischen Berlin und
Brandenburg im Bereich der Medien

Der Staatsvertrag über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien vom 29. Februar 1992, der zuletzt durch Staatsvertrag vom 30. August und 11. September 2013 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:
 „§ 13 Wahl und Amtszeit der Direktorin oder des Direktors“
 - b) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:
 „§ 14 Aufgaben der Direktorin oder des Direktors“
 - c) Die Angaben zum Fünften Abschnitt werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Fünfter Abschnitt
Zulassung und Zuweisung von
Übertragungskapazitäten

Erster Unterabschnitt
Gemeinsame Vorschriften

- § 21 Ausschreibung der Übertragungskapazität
- § 22 Bundesweit verbreiteter Rundfunk
- § 23 Zulassungserfordernis
- § 24 Verfahren, Mitwirkungspflichten
- § 25 Auskunftsrechte und Ermittlungsbefugnisse
- § 26 Vertraulichkeit
- § 27 Formelle Voraussetzungen der Zulassung
- § 28 Inhalt der Zulassung, Nebenbestimmungen
- § 29 (weggefallen)
- § 30 Nachträgliche Veränderungen der Zulassungsgrundlagen
- § 31 Rücknahme und Widerruf der Zulassung

Zweiter Unterabschnitt
Zuweisung drahtloser terrestrischer
Übertragungskapazitäten

- § 32 Zuweisung drahtloser Übertragungskapazitäten
- § 32a Vergabeverfahren
- § 32b Verlängerungsmöglichkeit, Neuausschreibung
- § 33 Auswahlkriterien für drahtlose terrestrische Übertragungskapazitäten
- § 34 Rücknahme und Widerruf der Zuweisung

Dritter Unterabschnitt
Verbreitung und Weiterverbreitung
von Rundfunk oder vergleichbaren
Telemedien in Kabelanlagen
oder Plattformen

- § 35 Verpflichtung zur unentgeltlichen Verbreitung
 - § 36 Zulässigkeit der Weiterverbreitung von Rundfunk oder vergleichbaren Telemedien in Kabelanlagen
 - § 37 (weggefallen)
 - § 38 (weggefallen)
 - § 39 (weggefallen)
 - § 40 (weggefallen)
 - § 41 (weggefallen)
 - § 41a Belegung von Plattformen“
 - d) Die Angabe zu § 56 wird wie folgt gefasst:
 „§ 56 Auskunftsrechte und Ermittlungsbefugnisse“
2. In § 4 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Antragstellerinnen und Antragsteller“ durch die Wörter „antragstellenden Personen“ ersetzt.
 3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „und“ durch die Wörter „sowie die Direktorin oder“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 zweiter Halbsatz werden die Wörter „auf dem Gebiet der Zulassung einschließlich ihrer Rücknahme und des Widerrufs, der Zuordnung von Übertragungskapazitäten, der Zuweisung von Übertragungskapazitäten und der Aufsicht über die Veranstalter und Anbieter von Telemedien sowie Entscheidungen über die Nutzung des Offenen Kanals“ durch die Wörter „der Medienanstalt“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „den Amtsblättern für Berlin und für Brandenburg“ durch die Wörter „geeigneter Weise und barrierefrei auf den Internetseiten der Medienanstalt“ ersetzt.
 4. § 8 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 9 und 10 werden wie folgt gefasst:
 „9. Förderung von Projekten Dritter der Medienkompetenz einschließlich der Aus- und Fortbildung. Hierzu gehört auch die medienpädagogische Präsentation von Sendungen. Die Medienanstalt soll in der Regel nur eine anteilige Finanzierung von nicht mehr als der Hälfte übernehmen. Staatliche Stellen können nicht Empfänger von Zuschüssen sein. Die Medienanstalt kann bei besonderem öffentlichem Interesse Maßnahmen zur Förderung der Medienkompetenz auch selbst durchführen,
 10. Förderung von Projekten zur Erprobung neuer Sendeformen unter Nutzung neuer Technologien und Übertragungswege,“
 - b) Die folgenden Nummern 11 und 12 werden angefügt:
 „11. Förderung der technischen Infrastruktur und der Programmverbreitung für nicht-kommerzielle lokale Radios durch eigene Maßnahmen oder durch Förderung gemäß einer Fördersatzung des Medienrates,
 12. Förderung lokaljournalistischer Angebote von Rundfunkveranstaltern, Telemedienanbietern oder Anbietergemeinschaften zur Stärkung ihres Beitrags zu lokaler

und regionaler Information, soweit die Medienanstalt hierfür Landeshaushaltsmittel oder Mittel Dritter zur eigenverantwortlichen Verwendung erhält. Die Voraussetzungen und Modalitäten dieser Förderung legt der Medienrat in einer Fördersatzung fest.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „Die Medienanstalt kann gegenüber Veranstaltern, Anbietern und Betreibern zur Einhaltung der Vorschriften dieses Staatsvertrages und der nach diesem Staatsvertrag erlassenen Satzungen und Richtlinien die erforderlichen Feststellungen und Anordnungen treffen.“
5. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 a) Das Wort „sieben“ wird durch das Wort „neun“ ersetzt.
 b) Folgender Satz wird angefügt:
 „Die Mandate der nach § 10 Absatz 1 Satz 1 vom Brandenburger Landtag und vom Abgeordnetenhaus von Berlin jeweils zu wählenden vier Mitglieder des Medienrates sind jeweils paritätisch mit Frauen und Männern zu besetzen.“
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ und die Wörter „einer Mehrheit von zwei Dritteln“ durch die Wörter „der Mehrheit“ ersetzt.
 b) In Absatz 2 werden die Wörter „ein Nachfolger“ durch die Wörter „eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger“ ersetzt.
7. In § 11 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „als Beamter, Richter oder Arbeitnehmer“ durch die Wörter „in einem Beamten-, Richter- oder Arbeitnehmerverhältnis“ ersetzt.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 werden die Wörter „dem Direktor“ durch die Wörter „der Direktorin oder dem Direktor“ ersetzt.
 b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Mitte“ die Wörter „eine stellvertretende Vorsitzende oder“ eingefügt.
 bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „Beschlüsse des Medienrates bedürfen der Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern. Die Zustimmung von mindestens sechs Mitgliedern ist erforderlich für Beschlüsse über die Vergabe von Übertragungskapazitäten nach § 32a sowie die Wahl der Direktorin oder des Direktors gemäß § 13 Absatz 1.“
 d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 2 werden die Wörter „Der Direktor“ durch die Wörter „Die Direktorin oder der Direktor“ ersetzt.
 bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Teilnahme“ die Wörter „und Einsichtnahme in die auf die Sitzung bezogenen Unterlagen“ eingefügt.
 e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
 „(6) Der Medienrat kann mit Zustimmung von mindestens sechs Mitgliedern der Direktorin oder dem Direktor durch Satzung Aufgaben im Zusammenhang mit der Rundfunk- und Telemedienaufsicht sowie in Zulassungsangelegenheiten übertragen, soweit keine Auswahlentscheidungen zu treffen sind. Von den auf Grund übertragener Befugnisse getroffenen Entscheidungen ist der Medienrat zu unterrichten.“
 f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
9. § 13 wird wie folgt geändert:
 a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 13
 Wahl und Amtszeit der Direktorin
 oder des Direktors“

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Die Direktorin oder der Direktor der Medienanstalt wird vom Medienrat gewählt und von der oder dem Vorsitzenden des Medienrates ernannt.“
 bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Dem Beschluss des Medienrates entsprechend schließt die oder der Vorsitzende des Medienrates den Dienstvertrag mit der Direktorin oder dem Direktor ab und vertritt die Medienanstalt gegenüber dieser oder diesem gerichtlich und außergerichtlich.“
 cc) In Satz 3 werden die Wörter „einen Beamten“ durch die Wörter „ein Beamtenverhältnis“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 bb) In dem neuen Satz 1 werden die Wörter „Außerdem soll der Direktor“ durch die Wörter „Die Direktorin oder der Direktor soll“ ersetzt.
 cc) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „Der Direktor“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Direktors“ durch die Wörter „der Direktorin oder des Direktors“ ersetzt.
 bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Direktor“ durch die Wörter „die Direktorin oder der Direktor“ und die Wörter „eines Nachfolgers“ durch die Wörter „einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers“ ersetzt.
 cc) In Satz 3 werden die Wörter „der Direktor“ durch die Wörter „die Direktorin oder der Direktor“ und das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
 dd) In Satz 4 werden die Wörter „der Direktor“ durch die Wörter „die Direktorin oder der Direktor“ und die Wörter „zum Direktor“ durch die Wörter „zur Direktorin oder zum Direktor“ ersetzt.

10. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 14
 Aufgaben der Direktorin
 oder des Direktors“

- b) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Direktor“ durch die Wörter „Die Direktorin oder der Direktor“ und nach dem Semikolon das Wort „er“ durch die Wörter „sie oder er“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „der Direktor“ durch die Wörter „die Direktorin oder der Direktor“ und die Wörter „Referenten und bei Leitern“ durch die Wörter „Referentinnen und Referenten sowie bei der Leitung“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden die Wörter „der Direktor“ durch die Wörter „die Direktorin oder der Direktor“ und das Wort „Antragsteller“ durch die Wörter „antragstellenden Personen“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Der Direktor“ durch die Wörter „Die Direktorin oder der Direktor“ ersetzt.
- f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Im Eilfall kann die Direktorin oder der Direktor im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Medienrates oder, sofern diese oder dieser verhindert ist, mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Medienrates dringende Anordnungen treffen und unaufschiebbare Geschäfte anstelle des Medienrates besorgen.“

- bb) In Satz 2 wird das Wort „er“ durch die Wörter „sie oder er“ ersetzt.
11. In § 15 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Abschnitt“ die Wörter „und gemäß § 58“ eingefügt.
12. In § 16 Absatz 1 werden die Wörter „vom Direktor“ durch die Wörter „von der Direktorin oder dem Direktor“ ersetzt.
13. In § 17 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „dem Direktor“ durch die Wörter „der Direktorin oder dem Direktor“ ersetzt.
14. § 18 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Medienanstalt untersteht der staatlichen Rechtsaufsicht, die in zweijährigem Wechsel von dem nach der Geschäftsbereichsfestlegung zuständigen Mitglied der Landesregierung von Brandenburg und dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Mitglied der Berliner Senatsverwaltung ausgeübt wird, und zwar beginnend mit dem Mitglied der Landesregierung von Brandenburg. Das die Rechtsaufsicht ausübende Mitglied der Landesregierung setzt sich bei der Ausübung von Maßnahmen der Rechtsaufsicht und im Verfahren nach § 16 Absatz 3 mit dem Mitglied der anderen Landesregierung ins Benehmen.“
15. In § 19 Absatz 3 wird das Wort „Erlaubnisnehmern“ durch die Wörter „Zuweisungsnehmerinnen oder Zuweisungsnehmern“ ersetzt.
16. In § 20 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 wird jeweils das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.
17. Die Überschrift des Fünften Abschnittes wird wie folgt gefasst:

**„Fünfter Abschnitt
Zulassung und Zuweisung von
Übertragungskapazitäten“**

18. In § 23 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der §§ 36 und 37“ durch die Angabe „des § 36“ ersetzt.
19. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird das Wort „Antragsteller“ durch die Wörter „antragstellenden Personen“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „dem Antragsteller“ jeweils durch die Wörter „der antragstellenden Person“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird das Wort „Vertreter“ durch die Wörter „eine Vertretung“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 werden die Wörter „des Antragstellers“ durch die Wörter „der antragstellenden Person“ ersetzt.
- dd) In Nummer 4 werden die Wörter „dem Antragsteller“ durch die Wörter „der antragstellenden Person“ ersetzt.
- ee) In Nummer 5 werden die Wörter „des Antragstellers“ durch die Wörter „der antragstellenden Person“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Antragsteller“ durch die Wörter „die antragstellende Person“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ und das Wort „ihn“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „Der Antragsteller“ durch die Wörter „Die antragstellende Person“, das Wort „er“ jeweils durch das Wort „sie“ und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 werden die Wörter „dem Antragsteller“ durch die Wörter „der antragstellenden Person“, das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ und das Wort „ihn“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 werden die Wörter „Kommt ein Auskunfts- oder Vorlagepflichtiger seinen“ durch die Wörter „Kommen Auskunfts- oder Vorlagepflichtige ihren“ ersetzt.
- f) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die im Rahmen des Zulassungsverfahrens Auskunfts- und Vorlagepflichtigen sind verpflichtet, jede Änderung der maßgeblichen Umstände nach Antragstellung oder nach Erteilung der Zulassung unverzüglich der Medienanstalt mitzuteilen.“

20. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 25
Auskunftsrechte und
Ermittlungsbefugnisse“

b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Anbieter von Telemedien erteilen auf Verlangen der Medienanstalt entsprechende Auskünfte nach Absatz 1.“

21. § 27 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „der Antragsteller“ durch die Wörter „die antragstellende Person“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

22. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „auf der in ihr angegebenen Übertragungskapazität zu den in ihr bestimmten oder nach Dauer und Turnus bestimmbar Zeiten“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie wird mit den für die Erreichung der Ziele dieses Staatsvertrages erforderlichen Auflagen verbunden und kann mit der Zuweisung von Übertragungskapazitäten verbunden werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist die Zulassung mit der Zuweisung einer Übertragungskapazität verbunden, ist im öffentlichen Interesse an der Ausnutzung der Übertragungskapazitäten und der Erweiterung des Programmangebotes die Sendetätigkeit nach Erhalt der Zuweisung unverzüglich aufzunehmen.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und die Angabe „§ 28“ wird durch die Wörter „den Absätzen 1 bis 5“ ersetzt.

23. § 29 wird aufgehoben.

24. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „Erlaubnisgrundlagen“ durch das Wort „Zuweisungsgrundlagen“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn ein Veranstalter gegen die Bestimmungen des § 4 Absatz 3 und 4 des Rundfunkstaatsvertrages verstößt; § 4 Absatz 5 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages gilt entsprechend.“

25. § 31a wird aufgehoben.

26. Die Überschrift des Zweiten Unterabschnittes im Fünften Abschnitt wird wie folgt gefasst:

**„Zweiter Unterabschnitt
Zuweisung drahtloser terrestrischer
Übertragungskapazitäten“**

27. In § 32 Absatz 2 wird die Angabe „und 33“ durch die Angabe „bis 34“ ersetzt.

28. § 32a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden das Semikolon und der nachfolgende Satzteil gestrichen.
 - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Die Zuweisung wird antragsgemäß für eine Dauer von höchstens sieben Jahren erteilt und setzt eine Zulassung der Antragstellenden als Rundfunkveranstalter für das Verbreitungsgebiet voraus.“
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Antragsteller“ durch die Wörter „antragstellenden Personen“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Ist eine Übertragungskapazität für die Verbreitung von mehr als nur einem Programm geeignet, kann eine Vergabe auf Beschluss des Medienrates an einen Plattformbetreiber erfolgen. Der Medienrat trifft die Entscheidung für die Ausschreibung einer Plattform insbesondere im Hinblick darauf, welche Ausschreibungsform den höheren Vielfaltsbeitrag erwarten lässt.“

29. Nach § 32a wird folgender § 32b eingefügt:

„§ 32b

Verlängerungsmöglichkeit, Neuausschreibung

(1) Der Veranstalter kann ab drei Jahre vor Ablauf einer Zuweisung die Verlängerung der Zuweisung beantragen. Liegt kein Verlängerungsantrag vor, so wird die Übertragungskapazität ausgeschrieben, soweit für sie ein Ausschreibungsverfahren vorgesehen ist.

(2) Der Veranstalter hat Anspruch auf eine einmalige Verlängerung der Zuweisung um einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren, wenn

1. sich die Zusammensetzung des Veranstalters und seine Programmgestaltung nicht in einer Weise verändert haben, die unter Berücksichtigung des Zeitablaufes die Grundlage der früheren Auswahlentscheidung entfallen lässt, und
2. der Veranstalter die nach diesem Staatsvertrag und nach der Zuweisung bestehenden Pflichten erfüllt hat.

Wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 nicht vorliegen oder wenn die Zuweisung bereits einmal verlängert wurde, leitet der Medienrat unter Hinweis auf den Antrag des Veranstalters das für die jeweilige Übertragungskapazität vorgesehene Verfahren zur Auswahl ein. Zusätzlich zu den für die entsprechende Übertragungskapazität geltenden Auswahlkriterien sind Satz 1 Nummer 1 und 2 und das Interesse des Veranstalters, das Rundfunkprogramm mit den von ihm geschaffenen personellen und sachlichen Mitteln weiterzuführen, angemessen zu berücksichtigen.“

30. § 33 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sofern für Vollprogramme mehrere Personen gleichrangig einen Antrag stellen, wird vorrangig zugelassen, wer die größere Meinungsvielfalt im Programm erwarten lässt;“
- b) In Nummer 2 wird das Wort „Antragsteller“ durch die Wörter „antragstellenden Personen“ ersetzt.
- c) In Nummer 4 werden die Wörter „Antragsteller – gleich welcher Art –“ durch die Wörter „antragstellenden Personen, gleich welcher Art,“ ersetzt.

31. Nach § 33 wird folgender § 34 eingefügt:

„§ 34

Rücknahme und Widerruf der Zuweisung

(1) Die Zuweisung einer Übertragungskapazität wird zurückgenommen, wenn

1. eine ihrer Voraussetzungen von Anfang an nicht gegeben war oder

2. der Veranstalter, Anbieter vergleichbarer Telemedien oder Plattformanbieter sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben, Täuschung, Drohung oder ein sonstiges rechtswidriges Mittel erlangt hat.

(2) Die Zuweisung einer Übertragungskapazität wird widerrufen, wenn die ihr zugrunde liegende Zulassung widerrufen oder nachträglich eine für die Zuweisung wesentliche Änderung vollzogen wird, deren Unbedenklichkeit die Medienanstalt nicht bestätigt hat und auch nachträglich nicht bestätigen kann und die der Veranstalter oder Anbieter auch nach Aufforderung innerhalb eines von der Medienanstalt gesetzten Zeitraumes nicht rückgängig gemacht hat.

(3) Die Zuweisung einer Übertragungskapazität kann widerrufen werden, wenn

1. die Rundfunkveranstaltung aus vom Veranstalter zu vertretenden Gründen nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt begonnen oder für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unterbrochen wird oder
2. ohne Genehmigung die festgelegte Programmdauer nicht eingehalten wird und innerhalb eines von der Medienanstalt gesetzten Zeitraumes keine Abhilfe erfolgt.

(4) § 31 Absatz 4 gilt entsprechend.“

32. Die Überschrift des Dritten Unterabschnittes im Fünften Abschnitt wird wie folgt gefasst:

**„Dritter Unterabschnitt
Verbreitung und Weiterverbreitung von
Rundfunk oder vergleichbaren Telemedien
in Kabelanlagen oder Plattformen“**

33. Vor § 36 wird folgender § 35 eingefügt:

„§ 35

Verpflichtung zur
unentgeltlichen Verbreitung

(1) Wer eine Kabelanlage betreibt, in der Rundfunk oder vergleichbare Telemedien verbreitet werden und an die im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages mehr als 50 000 Haushalte angeschlossen sind, kann durch Beschluss des Medienrates verpflichtet werden, einen Fernsehkanal unentgeltlich für die Nutzung als offenen Kanal zur Verfügung zu stellen; entsprechendes gilt für die Nutzung eines Hörfunkkanals, wenn in der Kabelanlage mehr als 20 Hörfunkkanäle genutzt werden können. Gleiches gilt für Plattformen, die nach § 52b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Rundfunkstaatsvertrages zur Verbreitung offener Kanäle verpflichtet sind.

(2) Für die Rundfunkprogramme nach § 2 Nummer 1 bis 4 dürfen von den Teilnehmenden keine zusätzlichen Entgelte erhoben werden.“

34. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36

Zulässigkeit der Weiterverbreitung
von Rundfunk oder vergleichbaren
Telemedien in Kabelanlagen

Für die Weiterverbreitung von außerhalb des Geltungsbereichs dieses Staatsvertrages veranstalteten Rundfunkprogrammen und Telemedien in Kabelanlagen gilt § 51b des Rundfunkstaatsvertrages entsprechend.“

35. Die §§ 37 bis 41 werden aufgehoben.

36. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „seinen Nutzern“ durch die Wörter „den ihn nutzenden Personen“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem jeweiligen Nutzer“ durch die Wörter „der ihn jeweils nutzenden Person“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ und das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „den Nutzer“ durch die Wörter „die den offenen Kanal jeweils nutzende Person“ ersetzt.
37. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz wird das Wort „Anstalt“ durch das Wort „Medienanstalt“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Zulassung“ durch das Wort „Zuweisung“ ersetzt.
38. § 45 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Im Übrigen kommt es auf den Beitrag des jeweiligen Angebotes zur Vielfalt des Gesamtangebotes, die Nachfrage der Teilnehmenden sowie den lokalen Bezug der Angebote an.“
39. In § 46 Satz 1 wird die Angabe „gilt § 41“ durch die Wörter „gelten die §§ 10 und 41“ ersetzt.
40. In § 48 Absatz 1 werden nach dem Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ ein Komma und die Wörter „des Glücksspielstaatsvertrages“ eingefügt.
41. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Vertretern“ durch das Wort „Beauftragten“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Vertreter“ durch das Wort „Beauftragten“ ersetzt.
42. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „jeder“ durch das Wort „jede“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt.
43. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „beanstandet“ die Wörter „oder ein Sendungsmitschnitt zur Überprüfung angefordert“ eingefügt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „seinen“ durch das Wort „eigenen“ und die Wörter „verlangen, dass ihm Einsichtnahme in die aufgezeichnete Sendung oder in den Film ermöglicht wird“ durch die Wörter „die Einsichtnahme in die aufgezeichnete Sendung oder in den Film verlangen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem Antragsteller“ durch die Wörter „der antragstellenden Person“ und das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.
44. In § 52 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.
45. § 53 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden das Wort „derjenige“ durch die Wörter „diejenige Person“ und das Wort „dem“ durch das Wort „der“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
46. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Es“ durch die Wörter „Ergänzend zur Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72)“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
47. § 56 wird wie folgt gefasst:
- „§ 56
Auskunftsrechte und
Ermittlungsbefugnisse
- Zur Wahrnehmung der Aufsicht über private Veranstalter, Betreiber von Kabelanlagen, Anbieter von Telemedien sowie Unternehmen, die zugangsrelevante Dienstleistungen nach § 52c des Rundfunkstaatsvertrages erbringen, kann die Medienanstalt entsprechend § 25 Auskunftsrechte wahrnehmen und Ermittlungsbefugnisse ausüben.“
48. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Veranstalter“ werden die Wörter „oder Anbieter“ eingefügt und die Wörter „und fordert den Veranstalter unter Hinweis auf die möglichen Folgen einer Nichtbeachtung der Anordnung auf, den Verstoß zu beheben und künftig zu unterlassen“ gestrichen.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Sie kann die Beanstandung mit einer Anordnung verbinden, den Verstoß zu beheben und künftig zu unterlassen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Rundfunkprogramm“ werden die Wörter „oder Angebot“ und nach dem Wort „Veranstalters“ die Wörter „oder Anbieters“ eingefügt.
- bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:
- „Inhalt und Zeitpunkt der Bekanntgabe sind durch die Medienanstalt nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. § 49 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Rundfunkstaatsvertrages gilt entsprechend.“
49. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 17 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bbb) Folgende Nummer 18 wird angefügt:
- „18. entgegen § 56 die Auskunft verweigert oder unvollständig Auskunft gibt.“
- bb) Satz 3 Nummer 4 und 5 wird wie folgt gefasst:
- „4. entgegen § 35 Absatz 1 einen Fernseh- oder Hörfunkkanal nicht unentgeltlich für die Nutzung als offenen Kanal zur Verfügung stellt,
5. entgegen § 35 Absatz 2 für die Rundfunkprogramme nach § 2 Nummer 1 bis 4 von den Teilnehmenden zusätzliche Entgelte erhebt.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „500 000 EURO“ wird durch die Angabe „500 000 Euro“ ersetzt.
- bb) Das Wort „Anstalt“ wird durch das Wort „Medienanstalt“ ersetzt.
50. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „erstmalig zum 31. Dezember 2015 schriftlich“ durch die Wörter „schriftlich zum Jahresende“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Die Länder Berlin und Brandenburg werden ermächtigt, den Wortlaut des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Berlin:

Der Regierende Bürgermeister

Berlin, den 04.04.2019

Michael Müller

Für das Land Brandenburg:

Der Ministerpräsident

Potsdam, den 26.03.2019

Dr. Dietmar Woidke

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
Internet: www.berlin.de/sen/justva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: 0221/94373-7000, Telefax 0221/94373-72015
Kundenservice: Telefon 0263 1/801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist
zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte
Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 3,20 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Luxemburger Straße 449 • 50939 Köln

Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG